



Vischnaunca

Gemeinde

Breil | Brigels

SCHUTZ GEGEN RADON

Bauherr/in (Name, Vorname):

Adresse:

PLZ, Ort.:

Vertreter/in (Name, Vorname):

Adresse:

PLZ, Ort.:

Gegenstand des Baugesuches:

Ortsbezeichnung:

Parz.-Nr.:

Einleitung

Gemäss der revidierten Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 814.501) gilt für Räume, in denen sich Personen regelmässig während mehrere Stunden pro Tag aufhalten, ein Radonreferenzwert von 300 Bq/m³ (Art. 155 Abs. 2 StSV). Bei Neu- oder Umbauten solcher Räume sind dem Stand der Technik entsprechende präventive bauliche Massnahmen umzusetzen (Art. 163 Abs. 2 StSV). Der Stand der Technik wird in der Norm SIA 108:2014 (Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden) beschrieben.

Hinweise zu rechtlichen Informationen gibt die Broschüre des Bundesamtes für Gesundheit «Rechtliche Informationen für Immobilien- und Baufachleute» (BAG, 2006). Eine kurze Zusammenfassung zum Thema Radon und evtl. bauliche Massnahmen bietet die Broschüre des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden «Radon – kennen, messen, schützen» (ALT, 2019).

Dispositiv

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, dem Stand der Technik entsprechende präventive bauliche Massnahmen zu treffen, um in Räumen, in denen sich Personen regelmässig während mehrerer Stunden pro Tag aufhalten, den Radonreferenzwert von 300 Bq/m³ nicht zu überschreiten.

Erklärung der Bauherrschaft

Die Bauherrschaft oder dessen Vertretung bestätigt mit der Unterschrift, dass sie die obengenannten Ausführungen zur Kenntnis genommen hat und bei der Umsetzung des Bauvorhabens die erforderlichen Massnahmen zur Minimierung der Radonkonzentration ergreifen wird.

Ort:

Datum:

Unterschrift Bauherr/in:

Unterschrift Vertreter/in: